

Mitteilungsblatt Nr. 15/2018 vom 13.04.2018

Stadt Gerolstein
Stadtteil Hinterhausen

Auslegung des Jagdgenossenschaftskatasters Hinterhausen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Hinterhausen wurde auf **Mittwoch, 02.05.2018** terminiert. Für die Stimmberechtigung in der Genossenschaftsversammlung ist das bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein geführte Jagdgenossenschaftskataster maßgebend.

Das Grundflächenverzeichnis liegt während der Dienstzeit vom **16.04.2018 bis 30.04.2018** während der Dienstzeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Zimmer 107, zur Einsichtnahme durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Bezirk der Jagdgenossenschaft Hinterhausen gelegenen Grundstücke aus. Das Jagdgenossenschaftskataster kann auch von Beauftragten mit entsprechender Vollmacht eingesehen werden.

Befriedete Flächen, auf denen die Jagd ruht, sind gemäß § 8 des Landesjagdgesetzes nicht im Kataster aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsveränderungen durch die neuen Eigentümer zur Berichtigung des Katasters angezeigt werden müssen.

Werden innerhalb der Auslegungsfrist keine Eigentumsveränderungen angezeigt bzw. Einsprüche eingelegt, gilt das Jagdgenossenschaftskataster als festgestellt.

Richard Koßmann
Jagdvorsteher

Mitteilungsblatt Nr. 15/2018 vom 13.04.2018

Stadt Gerolstein
Stadtteil Hinterhausen

Versammlung der Jagdgenossenschaft Hinterhausen

Die zur Jagdgenossenschaft Hinterhausen gehörenden Eigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen werden hiermit für

Mittwoch, 02.05.2018, 20.00 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft in das Feuerwehrgerätehaus Hinterhausen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Planungen Jagdjahr 2018/2019
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses und der Rücklagen aus der Jagdpacht
7. Verschiedenes

Hinweise zur Jagdgenossenschaftsversammlung:

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer im Bereich der Gemarkung Hinterhausen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Bei Grundstücken, die im Miteigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer ausgeübt werden.

Richard Koßmann
Jagdvorsteher